



Grundsätze der Leistungserhebung

A) Einteilung von Leistungsnachweisen gemäß GSO:

GSO §21: Leistungsnachweise:

„(1) ¹ Große Leistungsnachweise sind Schulaufgaben. ² Kleine Leistungsnachweise sind schriftliche, mündliche und praktische Leistungen [...]. In der Qualifikationsphase ist die Seminararbeit ein zusätzlicher Leistungsnachweis.

(2) [...] ² Mündliche und schriftliche Leistungsnachweise sollen in allen Vorrückungsfächern gefordert werden und sollen sich auch auf Grundwissen beziehen.“

B) Grundsätze der Leistungserhebung am JMFG:

1. Alle Lehrkräfte (m/w) informieren ihre Klassen zu Beginn des Schuljahres über die von ihnen geforderten/geplanten Arten der Leistungserhebungen und – wenn festliegend – deren Anzahl. Gleichzeitig geben sie die Gewichtung der kleinen Leistungsnachweise bekannt.
2. Die Fachschaften sind gehalten, in Fächern ohne Schulaufgaben einen Konsens über die Mindestzahl und Gewichtung der entsprechenden kleinen Leistungsnachweise zu erzielen. (Die Zahl der großen Leistungsnachweise bzw. deren Ersatzmöglichkeiten sind in der GSO festgelegt).
3. An Tagen mit Schulaufgaben, Kurzarbeiten und fachlichen Leistungstests werden keine Stegreifaufgaben gefordert; dies gilt auch für Nachholschulaufgaben, aber nur für die betroffenen Schüler. Angekündigte Leistungsnachweise sind nachzuholen (GSO §27).
4. Schülerinnen und Schüler, die in der Vorstunde gefehlt haben, müssen an kleinen schriftlichen Leistungserhebungen teilnehmen. Die Ergebnisse werden gewertet, falls sich die Leistungserhebung ausschließlich auf Grundwissen sowie Arbeitstechniken und Kompetenzen bezieht. Außerdem können die Ergebnisse auf Wunsch der Schülerin/des Schülers gewertet werden. Schülerinnen und Schüler, die nur die vorletzte Stunde versäumt haben und in der vorangegangenen Stunde anwesend waren, müssen die gestellte Stegreifaufgabe regulär mitschreiben.
5. Am ersten Schultag nach Ferien finden keine Leistungserhebungen statt. Es ist den Lehrkräften jedoch unbenommen, gute Unterrichtsbeiträge angemessen zu würdigen. Wünschen Schüler am ersten Schultag nach den Ferien Referate zu halten, so ist dieses zulässig. Selbstverständlich dürfen diese freiwillig abgehaltenen Referate auch benotet werden. Entsprechendes gilt für den ersten Wochentag nach mehrtägigen Fahrten. Über Ausnahmen für die Oberstufe entscheidet die Schulleitung im Einzelfall.